

Geschäftsordnung des Jiu-Jitsu Club Miyamoto Musashi

1. Allgemeines

Der Verein gibt sich die vorliegende Geschäftsordnung. Sie unterliegt den Bestimmungen der Satzung.

2. Fachsportliche Bestimmungen

Der Cheftrainer ist der oberste fachsportliche Leiter. Sollte er aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen Gründen verhindert sein, so bestimmt er für die Zeit seiner Abwesenheit einen Vertreter, der in seinem Namen alle Rechte und Pflichten wahrnimmt.

Der Vorstand und die Mitglieder haben keinen Einfluss auf die Gestaltung des Trainings. Jeder Trainer gestaltet sein Training nach Absprache mit dem Cheftrainer.

Der Cheftrainer (höchstgraduierter Danträger des Vereins) ernennt die Trainer. Seine Sonderstellung ist nach § 35 BGB festgelegt.

§ 35 BGB

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Der Cheftrainer bestimmt die Danträger für das Prüfungskomitee.

Das Prüfungszeremoniell wird vom Dankkollegium des Vereins festgelegt und ist „Anhang 1“ zu dieser Geschäftsordnung.

Die Trainer des Vereins treffen sich bei Bedarf zu einer Trainerbesprechung. Die Entscheidungen werden schriftlich festgehalten.

Die Dojoordnung ist „Anhang 2“ zu dieser Geschäftsordnung.

Nach Ausscheiden des Cheftrainers (ganz gleich aus welchen Gründen) ernennt das Trainerkollegium in Absprache mit dem Vorstand den neuen Cheftrainer und bestätigt seine Sonderstellung nach § 35 BGB.

3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie behandelt alle Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung und die Geschäftsordnung zugewiesen sind und entscheidet weiter über Fragen, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Anträge über Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können noch in der Versammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die Tagesordnung um diese Punkte zu erweitern ist.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er wird der Reihe nach vertreten durch den Kassierer und den Schriftführer. Wenn diese Personen des Vorstandes verhindert sind, wählen die Anwesenden unter Vorsitz des an Lebensjahren Ältesten einen Vorsitzenden für diese Versammlung.

Vor den Vorstandswahlen ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der den Wahlvorgang leitet. Er befragt vor den Wahlen die benannten Kandidaten, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Die zur Wahl anstehenden Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet und sowohl die Zeit als auch die Freude an der Tätigkeit haben, damit ein entsprechendes Engagement zum Wohle des Vereins gewährleistet ist.

Über die Entlastung des Vorstandes kann im Block oder einzeln abgestimmt werden.

Zu einem durch Abstimmung oder Wahl erledigten Punkt darf in der selben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

4. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Schriftführer.

Sollte kurzfristig der Bedarf nach einer wählbaren Funktion für den erweiterten Vorstand bestehen, kann der amtierende Vorstand durch Beschluss kommissarisch eine Person einsetzen, die dann allerdings in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen ist.

Er soll bei Bedarf zusammentreten. In beratender Funktion können auch Nichtmitglieder hinzugezogen und beauftragt werden.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Das hat mündlich oder bei Bedarf schriftlich zu erfolgen. Es ist ein Protokoll zu führen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seiner Funktion zurück, so übernehmen bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl der Restvorstand dessen Tätigkeiten oder setzt kommissarisch eine Person ein, die die Tätigkeit bis zur nächsten Vorstandswahl wahrnimmt.

Für jedes wählbare Vorstandsamt ist eine gesonderte Wahl durchzuführen.

5. Tätigkeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der **1. Vorsitzende** repräsentiert den Verein nach außen hin. Er erledigt Behördenangelegenheiten, sowie allen Schriftverkehr, mit Ausnahme desjenigen, der in die Aufgabengebiete des Kassierers und Schriftführers fällt. Er beruft Versammlungen und Sitzungen ein und leitet diese. Der **Kassierer** ist für das Beitrags- und Mahnwesen zuständig und verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er fertigt Jahresabrechnungen an und ist für die rechtzeitige Begleichung aller Vereinsverbindlichkeiten (Beiträge an andere Sportverbände, Versicherungen, Rechnungen, etc.) verantwortlich. Den in seinen Tätigkeitsbereich fallenden Schriftverkehr erledigt er selbständig.

Der **Schriftführer** fertigt Protokolle und Rundschreiben an. Letztere werden von ihm verschickt. Er ist weiterhin für die Führung der Jubiläumsliste, die Unfallbearbeitung sowie Presse- und Werbeaufgaben zuständig (bezüglich der Presse- und Werbeaufgaben kann sich der Schriftführer von Mitgliedern des Vereins unterstützen lassen). Bei Bedarf kann ein Pressewart ernannt werden, der diesen Bereich selbständig erledigt und nicht Mitglied des Vorstandes wird. Den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Schriftverkehr erledigt er selbständig.

6. Ehrungen

Die Ehrungen verdienter Mitglieder ist in der Regel eine Angelegenheit des Vorstandes. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die nach ihrer Ansicht verdienten Mitglieder vorschlagen.

Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden bei 10, 20, 25, 30, 40 etc. Jahren ausgesprochen. Die Ehrungen werden vom Vorstand festgelegt.

Ehrungen in Form von Graduierungen werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses be-

schlossen und durchgeführt.

7. Protokolle

Protokolle sind in Textform, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bekannt zu geben.

8. Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am sportlichen Geschehen des Vereins teilnehmen können.

Passive Mitglieder sind Personen, die in der Regel aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen Gründen langfristig nicht aktiv am sportlichen Geschehen des Vereins teilnehmen können.

Der Wunsch nach passiver Mitgliedschaft muss dem Kassierer vorher mitgeteilt werden und gilt ab dem 1. des nächsten Monats.

Ehrenmitglieder sind einerseits Personen, die Mitglied des Vereins sind und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder andererseits Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, sich jedoch um den Verein verdient gemacht haben, bzw. von großem Interesse für den Verein sind. Die Ehrenmitgliedschaft für eine Person kann auch durch eine stimmberechtigte Person in der Mitgliederversammlung beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Aufnahmeformalitäten werden sowohl in der Satzung als auch in der Beitragsordnung geregelt.

Der Austritt ist in Satzung und Mitgliedsvertrag, der Ausschluss in der Satzung geregelt.

9. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag auf Änderung muss in der Tagesordnung stehen.

10. Wirksamkeit

Diese Geschäftsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1994 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang 1 zur Geschäftsordnung

Prüfungszereemoniell

1. Nach dem Angrüßen und der sich anschließenden Gymnastik knien die Prüflinge am dem Dankollegium gegenüberliegenden Mattenrand ab und können sodann eine bequeme Sitzhaltung einnehmen.
2. Die Prüflinge werden vom Dankollegium aufgerufen.
3. Das Prüfungspaar verbeugt sich zunächst vor dem Dankollegium, danach voreinander.
4. Besteht ein Prüfungspaar aus einer Frau und einem Mann, so beginnt stets die Frau; ansonsten legt das Dankollegium die Reihenfolge fest.
5. Hat der erste Prüfling sein Programm beendet, nimmt das Prüfungspaar die Grundstellung zum Dankollegium ein und wartet eventuelle Fragen der Kommission ab. Erst, wenn das Kollegium keine Fragen mehr hat, beginnt der zweite Prüfling mit seinem Programm. Zum Schluss verbeugen sie sich erst voreinander, danach vor dem Dankollegium.
6. Haben alle Prüflinge ihr Programm beendet und die Prüfer sich beraten, knien die Prüflinge erneut am Mattenrand ab. Wird der Prüfling zur Besprechung seiner Leistung aufgerufen, steht er auf, verbeugt sich, verfolgt, was die Prüfer zu sagen haben, verbeugt sich erneut und kniet wieder ab.
7. Wer seine Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Dankollegium zur Urkundenvergabe aufgerufen wird, steht auf und tritt in einem Abstand von ca. 3 Schritten vor die Mitte des Dankollegiums. Hier verbeugen sich beide Seiten voreinander und der Prüfling nimmt die Urkunde, Pass und Glückwünsche der Prüfer entgegen. Danach tritt er wieder zurück. Es erfolgt erneut eine gemeinsame Verbeugung und er kann wegtreten, begibt sich auf seinen Platz zurück, bleibt aber stehen, kniet nicht mehr ab.
8. Hiernach erfolgt eine gemeinsame Verbeugung und die Prüflinge können wegtreten.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es von besonderer Wichtigkeit ist, dass der Prüfling während des Zeremoniells eine gute Haltung einnimmt und korrekte Verbeugungen ausführt!

Das Dankollegium des „Jiu-Jitsu Club Miyamoto Musashi e.V.“

Anhang 2 zur Geschäftsordnung

Grundgebote für den Budoka (Dojoordnung)

1. Der Budoka hat zur angegebenen Trainingszeit pünktlich zu erscheinen und darf das Dojo nicht vor dem offiziellen Trainingsschluss verlassen (außer nach vorheriger Absprache mit dem Meister).
2. Am Auslegen und Abräumen der Matte muss sich jeder beteiligen. Das ständige Versäumen dieser Arbeit ist ein Verstoß gegen die Kameradschaft.
3. Verbeugung:
 1. Beim Betreten oder Verlassen des Dojo im Stand an der Eingangstür.
 2. Beim Betreten oder Verlassen der Matte im Knien am Mattenrand.
 3. Am Anfang und Ende des Trainings.
 4. Zu Beginn und am Ende von Übungen mit dem Partner.
 5. Bei Fragen an den Meister.
 6. Nach Erklärungen des Meisters.
4. Zum Training muss jeder Budoka, korrekt gekleidet, einen sauberen und ordentlichen Budogi tragen.
5. Der Budoka sollte die Sporthalle nur in Sportschuhen oder Badeschlappen betreten. Beim Trainingsbeginn werden diese ordentlich am Mattenrand abgestellt. Die Matte darf nur barfuss betreten werden.
6. Armbanduhren, Ringe und sonstiger Schmuck sind vor Beginn des Trainings zu entfernen.
7. Hände und Füße sind gut zu reinigen, Nägel kurz zu halten, lange Haare sicher und fest hochzustecken.
8. Es empfiehlt sich, eine Stunde vor Trainingsbeginn keine Mahlzeit mehr zu sich zu nehmen (während des Trainings strengstens untersagt).
9. Verschone Deinen Partner vor Knoblauch und Zwiebeldüften.
10. Der Budoka hat jederzeit mit jedem zu üben, der ihn dazu auffordert. Höflichkeit und gegenseitige Hilfe sind selbstverständlich.
11. Beim Randori (Übungskampf) zeigt man sich wie ein Samurai, der Kämpfer, der seinen Gegner achtet!
12. Das Training soll mit Ausnahme des Kiai möglichst leise vor sich gehen. Konversation über Nicht-Budo-Themen zeugen von Unverständnis des Geistes, der im Dojo herrschen sollte.
13. Der Budoka hat die Anweisungen des Trainers und Meisters zu befolgen.
14. Übt ein Budoka nicht oder folgt er den technischen Unterweisungen des Lehrers, so hat er sich korrekt am Mattenrand hinzusetzen (Liegen auf der Matte, Abstützen mit den Armen und ausgestreckte Beine sind im höchsten Grade Verstöße gegen die Budo-Etikette).

Jiu-Jitsu Club Miyamoto Musashi e.V.
Düsseldorf

15. Erzielte Erfolge sollen nie zu Überheblichkeit und Arroganz führen.
16. Wendet auch im Privatleben den Grundsatz „Nachgeben um zu siegen“ an.
17. Der Danträger oder gar der Meister sei immer ein Vorbild ohne Arg.
18. Achtet die Frau und erweist Euch ihr gegenüber immer ritterlich.
19. Es ist verboten, Würfe und Griffe leichtsinnig oder mit Gewalt durchzuführen. Die Ausführung der gelernten Würfe und Griffe ist nur im Falle der Notwehr zulässig.
20. Notwehrparagraph (§ 227 Abs. 2 BGB)
„Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“.
21. Auch im Privatleben ist der Budoka so korrekt, dass er den Durchschnittsmenschen weit überragt.